



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister  
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister  
Landrätinnen und Landräte  
in Nordrhein-Westfalen

Nachrichtlich

Städtetag Nordrhein-Westfalen  
Gereonstraße 18-32  
50670 Köln

Landkreistag Nordrhein-Westfalen  
Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf

**Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe- und Integration in Nordrhein-Westfalen (TIntG)**

hier: Verlängerung des Verwendungszeitraums nach § 14c Abs. 5 S. 1  
TIntG

Mein Schreiben vom 14. April 2020, Az. 413-27.03.00.02-2020/1688

Sehr geehrte Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,  
sehr geehrte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,  
sehr geehrte Landrätinnen und Landräte,

zur Durchführung von Integrationsmaßnahmen wurden Ihnen im Oktober  
2019 gemäß § 14c Teilhabe- und Integrationsgesetz (TIntG) insgesamt

16. Juni 2021

Seite 1 von 3

Aktenzeichen 27.03.00.03-  
000001

413-2021-0003540

bei Antwort bitte angeben

RR'in Buschak

Telefon 0211 837-2111

Telefax 0211 837-2200

jacque-

line.buschak@mkffi.nrw.de

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Völklinger Straße 4

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 837-02

Telefax 0211 837-2200

poststelle@mkffi.nrw.de

www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linien

706, 709 (Haltestelle Stadttor)

432,8 Mio. EUR zugewiesen. Der Zeitraum zur Verwendung dieser Mittel war ursprünglich auf die Zeit vom 01. Januar 2019 bis 30. November 2020 gesetzlich festgelegt.

Um auch unter den Bedingungen der Pandemie Ihnen und Ihrer Kommune die Durchführung und teilweise erforderliche Neuplanung der Maßnahmen zu ermöglichen, wurde im vergangenen Jahr mit dem Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie der ursprünglich festgelegte Mittelverwendungszeitraum - 1. Januar 2019 bis 30. November 2020 - um ein Jahr auf den 30. November 2021 verlängert. Entsprechend erfolgte auch eine Anpassung der Frist für die Vorlage des Verwendungsberichts um ein Jahr auf den 31. März 2022.

Mit Blick auf die weiterhin anhaltende Pandemie und der Verschärfung des Infektionsgeschehens seit Herbst 2020 und der damit verbundenen Schutzvorkehrungen, konnten die zum Teil bereits geplanten Integrationsmaßnahmen bis heute nicht durchgeführt werden. Trotz der sich derzeit abzeichnenden vorsichtigen Entschärfung des pandemischen Geschehens und der Lockerungen der Infektionsschutzmaßnahmen ist derzeit nicht seriös abschätzbar, wann und in welchem Umfang mit einer Umsetzung der Integrationsmaßnahmen wieder begonnen werden kann. Es besteht daher erneut der Bedarf, den gesetzlich festgelegten Mittelverwendungszeitraum zu verlängern.

Wir freuen uns daher, Ihnen mitteilen zu können, dass die Landesregierung eine weitere Verlängerung des Mittelverwendungszeitraums um **ein weiteres Jahr** beabsichtigt. Kongruent dazu wird die Frist für die Berichtsvorlage ebenfalls um ein weiteres Jahr bis zum **31. März 2023** verlängert. Die erforderliche gesetzliche Umsetzung soll über das alsbald ins parlamentarische Gesetzgebungsverfahren einzubringende neuzufassende Teilhabe- und Integrationsgesetz erfolgen. Dadurch besteht die Möglichkeit, die Zuweisungen für Integrationsmaßnahmen § 14c TIntG vom **1. Januar 2019 bis zum 30. November 2022** einzusetzen.

Wir freuen uns, Ihnen hiermit mehr Planungssicherheit zu geben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Joachim Stamp



Serap Güler